



Vorab per Fax an: 0821 / 327 - 3149
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
Aktenzeichen: Au 7 S 19.1216

Augsburg, den 25.08.2019

In der Verwaltungsstreitsache des

Timo C. Storost, Schaezlerstraße 30, 86152 Augsburg
- Antragsteller -

gegen

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten
durch den Präsidenten Siegfried Schneider, Heinrich-Lübke-Straße 27, 81737 München
- Antragsgegnerin -

wegen Vollzugs des Bayerischen Medienrechts

**nimmt der Antragsteller auf das Schreiben der Antragsgegnerin vom 21.08.2019
wie folgt Stellung:**

Zunächst wird **bestritten**, dass der Unterzeichner des Schreibens der Antragsgegnerin vom 21.08.2019, Herr [REDACTED] dazu gefügt gewesen war, die Erwiderung auf die Antragschrift des Antragstellers zu unterzeichnen, respektive im Namen der Antragsgegnerin diese zu verfassen und zu unterzeichnen. Die Bezugnahme auf einen Geschäftsverteilungsplan schlägt fehl, denn ein solcher ist nicht vorgelegt worden und auch öffentlich nicht einsehbar.

Die verfasste und unterzeichnete Erwiderung ist nach Ansicht des Antragstellers **unzulässig**. Etwas gegenteiliges hat die Antragsgegnerin lediglich vorgetragen, jedoch nicht unter Beweis gestellt. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Präsident oder sein ständiger Vertreter, Herrn [REDACTED] [REDACTED] hierzu ermächtigt haben. **Entsprechendes wurde weder vorgetragen, noch vorgelegt.**

Der Bescheid ist auch nach der Erwiderung der Antragsgegnerin weiterhin **formell rechtswidrig**. Daran ändert auch die Ansicht der Antragsgegnerin nichts. Nicht nur das Verwaltungsgericht Regensburg hat in seinen beiden Entscheidungen (**RO 3 S 19.1255 / RO 3 K 18.15**) den rechtlichen Ansichten der Antragsgegnerin deutlich widersprochen und ausführlich dargelegt und begründet, warum das Organ ZAK auch bereits **vor Erteilung** einer Zulassung ihre Entscheidungskompetenz besitzt. Des Weiteren, wie im letzten Schriftsatz des Antragstellers anhand eines Beispiels dargelegt, praktizieren auch andere Landesmedienanstalten diese Herangehensweise.

Nicht nur im bereits ausführlich beschriebenen Beispiel „**Axel-Springer-Verlag ./ Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)**“, sondern auch in einem weiteren Falle aus dem Jahr 2017. Die **Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW)** hatte das Angebot „**PietSmiet TV**“ in das Organ ZAK eingebracht, weil sie ebenfalls, wie in anderen Fällen der Landesmedienanstalten der Überzeugung war, dass das Angebot „PietSmiet TV“ Rundfunk ohne Zulassung wäre. Die ZAK hat sodann in ihrer Entscheidung vom 21.03.2017 (**Az.: 17-11**) festgestellt, dass hier Rundfunk ohne entsprechende Zulassung gem. § 38 Abs. 2 RStV veranstaltet wird und hat das Angebot entsprechend des Vorlagebeschlusses der Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW) beanstandet und in einer Pressemitteilung dies öffentlich kundgetan. Gleichzeitig wurde der Anbieter aufgefordert, binnen einer gesetzten Frist eine Zulassung zu beantragen. Damit stimmt auch die Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW) mit den vom Antragsteller zitierten § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV überein, dass wenn eine Landesmedienanstalt (für sich) feststellt, dass das entsprechende Angebot dem Rundfunk zuzuordnen ist, sie ihn auffordert, binnen drei Monate entweder einen Zulassungsantrag zu stellen oder das Angebot so zu gestalten, dass es nicht mehr dem Rundfunk zuzuordnen ist.

Zur Glaubhaftmachung:

1.) Pressemitteilung der ZAK vom 21.03.2017:

<https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/zak-beanstandet-verbretung-des-lets-play-angebots-pietsmiettv-per-internet-stream/>

2.) Screenshot aus den Entscheidungsfällen der ZAK, einsehbar auf deren Webseite (siehe unten; Lfd.Nr. 4); https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Organisation/ZAK_Entscheidungen/Entscheidungsliste_ZAK_-_Zulassungen_2017.pdf



Lfd.Nr.	Veranstalter	Programm	Verfahrensgegenstand	Entscheidung	ZAK am	Zuständige Medienanstalt	Az.:
8	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, ProSieben Sat. 1 PayTV GmbH, ProSiebenSat.1 Sports GmbH, DOSB New Media GmbH	kabel eins, ProSieben, sixx, Sat.1 Gold, Sat.1, kabel eins Doku, ProSiebenMAXX, ProSieben FUN, SAT.1 emotions, kabel eins CLASSICS, ProSiebenSat.1 Welt, ran FIGHTING, Sportdeutschland.TV	Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	Zulassungsänderung	21.03.2017	BLM, LMK, mabb, brema, MA HSH, TLM, SLM, LfM	17-18
7	Turner Broadcasting System Deutschland GmbH	TNT Serie, TNT Film, Boomerang, Cartoon Network, TNT Comedy	Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	Zulassungsänderung	21.03.2017	BLM	17-17
6	Radio Karlsruhe GmbH & Co. KG	AlternativeFM	Zulassung	Zulassung	21.03.2017	LFK	17-15
5	EO Television GmbH	eoTV HD	Zulassung	Zulassung	21.03.2017	SLM	17-12
4	PietSmiet UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	PietSmietTV	Beanstandung nach § 38 Abs. 2 RStV	Beanstandung	21.03.2017	LfM	17-11
3	PDF Channel GmbH	Khatereh	Zulassung	Zulassung	21.03.2017	LMK	17-6
2	Classica GmbH	Classica	Änderung der Beteiligungsverhältnisse und Geschäftsführung	Zulassungsänderung	31.01.2017	BLM	17-5
1	Daimler AG	Daimler Audiovisuelles Programm	Zulassung	Zulassung	31.01.2017	MA HSH	17-4

Somit ist in einem weiteren, dargelegten Fall bewiesen, dass auch in Nordrhein-Westfalen, wie auch in Berlin/Brandenburg die jeweiligen Landesmedienanstalten die Vorgänge entsprechend in die ZAK eingebracht und diese darüber befunden haben. Damit schlägt die Argumentation der Antragsgegnerin weiterhin deutlich fehl, wenn sie der Auffassung ist, dass sie entgegen den anderen Landesmedienanstalten, sich nicht an die gesetzlichen Gegebenheiten zu halten hat. Im Übrigen entspricht das auch nicht der Arbeitsweise einer Landesmedienanstalt, wenn die eine Landesmedienanstalt sich so verhält und die andere wiederum so. Auch die Antragsgegnerin muss erkennen, dass sie dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG zu entsprechen hat und dementsprechend nicht entgegengesetzt handeln darf. Des Weiteren läuft es auch zuwider, wenn bayerische Veranstalter (tatsächlich) Rundfunk ohne Zulassung verbreiten, hierfür die Antragsgegnerin, ohne vorherige Entscheidung der ZAK, das Angebot untersagen dürfte, aber in anderen Bundesländern Veranstalter ohne entsprechende Zulassung (tatsächlich) Rundfunk veranstalten, hierfür aber das Organ ZAK, die bekanntermaßen aus allen 14 Landesmedienanstalten besteht, zuvor eine Entscheidung trifft, die dann die jeweilige Landesmedienanstalt umzusetzen hat, würden bayerische Veranstalter im Vergleich zu anderen Bundesländern erheblich benachteiligt

werden, weil sie der einzigen Auffassung der Antragsgegnerin unterworfen sind, während in anderen Bundesländern neben der Antragsgegnerin 13 weitere Mitglieder der jeweiligen Landesmedienanstalten gemeinschaftlich darüber befinden. Denn es ist keineswegs ausgeschlossen, dass wenn ein solcher Vorgang in die ZAK zur Entscheidung eingebracht werden würde, die anderen Mitglieder eine andere Auffassung haben, als die Antragsgegnerin, wäre sie „überstimmt“ und müsste sich an den Beschluss der ZAK halten. Eine Sonderbefugnis hat die Antragsgegnerin im Übrigen nicht inne.

Im Übrigen hat die Antragsgegnerin auch gegenüber dem Antragsteller in der Vergangenheit in Sachen „blizz“, obwohl die Zulassung durch die Antragsgegnerin bereits widerrufen worden war – wenngleich zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht bestandskräftig – einen Verstoß gegen die Teleshoppingkennzeichnung in die ZAK zur Entscheidung eingebracht (Az.: 17-100). Die ZAK hat sodann am 12.12.2017 den Rechtsverstoß festgestellt.

Zur Glaubhaftmachung:

- 1.) **Entscheidungsliste der ZAK (abrufbar unter: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Organisation/ZAK_Entscheidungen/Entscheidungsliste_ZAK_-_Aufsichtsaefaelle_2017.pdf), sowie Screenshot (s.u.)**
- 2.) **VG Augsburg, Urteil v. 05.12.2018 – Au 7 K 17.1342; Rn. 34/35**



Entscheidungsliste der ZAK Aufsichtsfälle 2017

Lfd.Nr.	Veranstalter	Programm	Verfahrensgegenstand	Entscheidung	ZAK am	Zuständige Medienanstalt	Az.:
35	ITV Media Interactive e.K.	blizz	Teleshoppingkennzeichnung	Feststellung des Rechtsverstoßes	12.12.2017	BLM	17-100

Somit hat die Antragsgegnerin, entgegen ihrer im hiesigen Verfahren dargelegten rechtlichen Auffassung, sogar gegenüber dem Antragsteller in der Vergangenheit Vorfälle in die ZAK eingebracht und diese darüber befinden lassen, wie auch nachweislich geschehen. Auch hier hat die Antragsgegnerin nicht von ihrer Eilkompetenz Gebrauch gemacht, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits das Verfahren nach § 80 V VwGO, sowohl vor der erkennenden Kammer, als auch im Beschwerdeverfahren nach § 146 VwGO vor dem VGH München abgeschlossen war und der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen worden war.

Somit kann die Antragsgegnerin nicht darauf abstellen, in dem sie in ihrer Erwiderung auf den Antrag des Antragstellers sagt: „(...) **Ob andere Landesmedienanstalten in Deutschland Tatbestandsmerkmale gleich interpretieren oder nicht, bedeutet zunächst für die Rechtmäßigkeit der Rechtsanwendung durch die Landeszentrale nichts (...)**“. Sie hat die beispielhaft aufgezeigte Vorgehensweise der Landesmedienanstalten in Berlin und in Nordrhein-Westfalen, auch genauso beim Antragsteller umgesetzt. Das kann die Antragsgegnerin nicht abstreiten.

Im Übrigen wird auf die Antragschrift, als auch auf die Ergänzung des Antragstellers Bezug genommen.

Auch der bayerische **Verwaltungsgerichtshof** hat in einem **Beschluss vom 26.07.2012**, an der die Antragsgegnerin ebenfalls beteiligt war, folgendes festgestellt:

„1. Die Organisation der Medienaufsicht im Bereich des privaten Rundfunks ist für bundesweite Angebote in §§ 35 bis 40 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, BayRS 2251-6-S) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 (GVBl 2011 S. 258), geregelt. Mit dem zum 1. September 2008 in Kraft getretenen Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 (GVBl 2008 S. 161) wurde die Medienkontrolle in organisatorischer Hinsicht in wesentlichen Teilen neu strukturiert. Neu geschaffen wurde unter anderem die ZAK, die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV zuständig ist für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht nach § 36 Abs. 4 RStV die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zuständig ist. Allerdings kann die ZAK nicht mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber privaten Rundfunkanbietern tätig werden. Vielmehr dient sie der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 35 Abs. 2 Satz 2 RStV).

Ihre Beschlüsse sind zwar gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend (§ 35 Abs. 9 Satz 5 RStV) und von dieser im Rahmen der von der ZAK gesetzten Frist „zu vollziehen“ (§ 35 Abs. 9 Satz 6 RStV), wirken aber zunächst lediglich als Internum und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber privaten Rundfunkanbietern der Umsetzung durch die zuständige Landesmedienanstalt, die die jeweiligen Entscheidungen im Außenverhältnis „trifft“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 2 RStV). Zwar weist die Antragsgegnerin, die auch Landesmedienanstalt im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags ist (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern [Bayerisches Mediengesetz – BayMG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 [GVBl S. 530]), zu Recht darauf hin, dass der in § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV vorgesehene Aufgabenkatalog der ZAK als abschließend anzusehen ist und ihr daher keine allumfassende Zuständigkeit im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks zukommt.

Gleichwohl umfasst die Zuständigkeit für Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV nicht nur die Ermächtigung der Landesmedienanstalt zum Erlass einer solchen Maßnahme, sondern auch die (interne) Entscheidung über die Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung als verfahrensrechtliche Nebenentscheidung. Daher ist die für die Umsetzung zuständige Landesmedienanstalt ohne einen ausdrücklichen Beschluss der ZAK auch nicht zur Anordnung der sofortigen Vollziehung einer von ihr zu erlassenden Aufsichtsmaßnahme berechtigt. Das ergibt sich aus Folgendem: a) Mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollte die bis dahin (mit Ausnahme der bereits bestehenden KEK) noch weitgehend von den Ländern wahrzunehmende Aufsicht über den bundesweiten privaten Rundfunk unter grundsätzlicher Beibehaltung der föderalen Struktur an die gewandelten Bedürfnisse angepasst und effizienter und transparenter gestaltet werden. Die Neufassung hält zwar auch für bundesweite Angebote (§ 39 Satz 1 RStV) formal am Prinzip der Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt im Außenverhältnis fest (§ 35 Abs. 1, Abs. 9 Satz 6, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 2 RStV).

Für die zuständige Landesmedienanstalt werden als deren Organe allerdings die in § 35 Abs. 2 RStV vorgesehenen bundeseinheitlich eingerichteten Kommissionen tätig. Hierdurch sollte als Kompromisslösung zwar keine bundeseinheitliche Medienanstalt geschaffen, aber durch ein stark formalisiertes und sorgfältig abgestuftes Verfahren gleichwohl eine Vereinheitlichung und Zentralisierung der Zulassung und der Aufsicht im Bereich der bundesweiten Anbieter erreicht werden (Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Stand April 2012, RdNr. 1 zu § 35 RStV; Holznagel/Grünwald in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, RdNr. 2 zu § 35 RStV; Gröpl, ZUM 2009 S. 21/22; Thaenert, ZUM 2009 S. 131/132). Für Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung und Aufsicht wurde die ZAK geschaffen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Satz 2 RStV). Im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben (§ 36 Abs. 2 Satz 1 RStV), zu denen auch Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern gehören, soweit nicht die KEK zuständig ist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV), entscheidet die ZAK nach interner Prüfung mit bindender Wirkung gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt (§ 35 Abs. 9 Satz 5 RStV), die die Beschlüsse im Rahmen der von der ZAK gesetzten Fristen umzusetzen hat (§ 35 Abs. 9 Satz 6 RStV).

Die ZAK ist zwar nicht „für alle Aufgaben zuständig, die mit der Zulassung und dem Betrieb bundesweiten Fernsehens zusammenhängen“ (so aber Hartstein/Ring/ Kreile/Dörr/Stettner, a.a.O., RdNr. 1 zu § 35 RStV). Vielmehr ist der in § 36 Abs. 2 RStV vorgesehene Aufgabenkatalog als abschließend anzusehen und weist der ZAK nur für einen abgegrenzten, wenn auch umfangreichen Bereich die ausschließliche Organzuständigkeit zu (Holznagel/Grünwald in Spindler/Schuster, a.a.O., RdNrn. 1 bis 3 zu § 36 RStV). Im Bereich dieser abschließenden Spezialzuständigkeit ist die ZAK aber nicht nur für die von der jeweiligen Landesmedienanstalt umzusetzende Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen als solche berufen, sondern auch für damit verbundene verfahrensrechtliche Nebenentscheidungen, die wie die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit auf eigenen materiellrechtlichen Erwägungen beruhen. Hierzu bedurfte es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Insbesondere die ZAK wurde zur Reduzierung von Doppelzuständigkeiten und Verfahrenseffizienzen bei bundesweiten Rundfunkangelegenheiten geschaffen.

Damit wäre es unvereinbar, den einzelnen Landesmedienanstalten für diese Bereiche neben den Zuständigkeiten der ZAK eigene Entscheidungsbefugnisse zu belassen (Holznagel/Grünwald in Spindler/Schuster, a.a.O., RdNr. 2 zu § 36 RStV). Bei der im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzugs vorzunehmenden Interessenabwägung und materiellrechtlichen Würdigung sind zwar andere Erwägungen anzustellen als bei der Entscheidung über die Aufsichtsmaßnahme als solche. Allerdings hängen beide Entscheidungen so eng miteinander zusammen, dass unterschiedliche Zuständigkeiten der mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bezweckten Vereinheitlichung und Verlagerung der Entscheidungskompetenzen zuwiderliegen.

Damit ist die ZAK im Bereich der ihr zugewiesenen Aufgaben auch für die (interne) Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzugs ausschließlich und abschließend zuständig. b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Auch wenn danach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung besonders anordnet, ändert dies nichts daran, dass die im Außenverhältnis zuständige Landesmedienanstalt an die interne Entscheidung ihres zuständigen Organs – hier

die ZAK – gebunden und ohne deren ausdrückliche Ermächtigung nicht befugt ist, die sofortige Vollziehung anzuordnen (vgl. auch BayVGh vom 25.10.2011 MMR 2012, 67 [RdNr. 22] für die KJM). § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO betrifft nur die Umsetzung nach außen und nicht die davon zu unterscheidende Frage der internen Willensbildung der nach außen handelnden Behörde. c) Auch aus den von der Antragsgegnerin angeführten Befugnissen des ersten Bürgermeisters beim Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen (Art. 36 Satz 1 GO) lassen sich keine Erkenntnisse für die Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Landesmedienanstalten, insbesondere für das Verhältnis der ZAK und dem Präsidenten der Antragsgegnerin, gewinnen. Insoweit handelt es sich um so unterschiedliche Rechtsregime, dass die kommunalrechtliche Aufgabenverteilung nicht auf die spezialgesetzlich geregelten Kompetenzen im Rundfunkrecht übertragbar ist. Die Vergleichbarkeit fehlt schon deshalb, weil die ZAK im Hinblick auf die länderübergreifende Tragweite der ihr zugewiesenen Aufgaben mit Vertretern jeder Landesmedienanstalt besetzt ist und die Antragsgegnerin somit nur einen von derzeit 14 Vertretern in die ZAK entsendet (§ 35 Abs. 3 Satz 1 RStV). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass bei der Entscheidung über die Zulassung und über Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bundesweiten Anbietern nicht nur die möglicherweise auch von Standortinteressen beeinflussten Erwägungen der im Außenverhältnis zuständigen Landesmedienanstalt, sondern auch die Einschätzungen der übrigen von der Zulassung oder der Maßnahme betroffenen Landesmedienanstalten berücksichtigt werden.

Das betrifft aber nicht nur die Aufsichtsmaßnahme als solche, sondern auch die Frage ihrer sofortigen Vollziehbarkeit und die insoweit vorzunehmende Interessenabwägung. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn die örtlich zuständige Landesmedienanstalt berechtigt wäre, über den Sofortvollzug einer von der ZAK beschlossenen Aufsichtsmaßnahme auch ohne deren bindendes Votum aufgrund einer eigenen Interessenabwägung zu entscheiden. d)

Eine Befugnis des Präsidenten der Antragsgegnerin zur Anordnung des Sofortvollzugs der gegenüber der Antragstellerin ausgesprochenen Untersagung ohne Beschluss der ZAK ergibt sich auch nicht aus Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 BayMG. Die Vorschrift betrifft die Außenvertretungsbefugnis des Präsidenten der Antragsgegnerin, wird aber hinsichtlich der anstaltsinternen Aufgabenverteilung über die vorab zu treffenden Entscheidungen für bundesweite Anbieter durch die Bestimmungen der §§ 35 ff. RStV überlagert (vgl. § 39 Satz 3 RStV).

Danach fasst die ZAK ihre Beschlüsse, ohne dass abweichende Regelungen durch Landesrecht zulässig wären, mit bindender Wirkung für die anderen Organe der zuständigen Landesmedienanstalt (§ 35 Abs. 9 Satz 5 RStV; vgl. auch Bornemann/von Coelln/Hepach/Himmelsbach/Lörz, Bayerisches Mediengesetz, Stand April 2012, RdNr. 32 f. zu Art. 15). Spricht sie sich in ihrem Beschluss nicht ausdrücklich und mit der gebotenen Begründung (§ 35 Abs. 9 Sätze 3 und 4 RStV) für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus, geht von ihrem Beschluss insoweit eine negative Bindungswirkung aus mit der Folge, dass die Landesmedienanstalt bei der Umsetzung des Beschlusses (§ 35 Abs. 9 Satz 6 RStV) gehindert ist, aufgrund eigener Erwägungen den Sofortvollzug anzuordnen. e) Dass diese Aufgabeverteilung gegen die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle des Rundfunks unter angemessener Beteiligung der in Betracht kommenden politischen, weltanschaulichen und

gesellschaftlichen Gruppen (Art. 111a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BV) verstoßen oder die Antragsgegnerin in ihrer Rundfunkfreiheit (Art. 111a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BV, Art. 2 Abs. 1 BayMG) oder in ihrem Recht der Selbstverwaltung (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayMG) verletzen würde, ist auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der ZAK (§ 35 Abs. 2 RStV) nicht ersichtlich.

Abgesehen davon, dass es sich bei der Anordnung des Sofortvollzugs um eine Nebenentscheidung zu Aufsichtsmaßnahmen handelt, die der ZAK als Organ der Antragsgegnerin mit bindender Wirkung zugewiesen sind, kann die Antragsgegnerin ihre Belange und ihren Sachverstand durch entsprechende Beschlussvorlagen einbringen. Eine restriktive Auslegung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über die Aufgabenübertragung an die ZAK bei bundesweiten Anbietern ist daher nicht geboten. Im Übrigen kann der Beschluss der ZAK bei Bedarf auch nach Erlass des Bescheids ergänzt und der Sofortvollzug noch nachträglich angeordnet werden (vgl. Schmidt in: Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, RdNr. 32 zu § 80).“

**Zur Glaubhaftmachung: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 26.07.2012, Az.: 7 CS 12.817; Rn. 20 - 28**

Der Antragsteller pflichtet den Ausführungen des erkennenden Senats des bayerischen Verwaltungsgerichtshof bei.

Dass die Antragsgegnerin (mehrfach) erwähnt, dass sie gegen das Urteil des VG Regensburg Berufung eingelegt hat, ändert nichts an der Rechtsauffassung des VG Regensburg. Die Antragsgegnerin verfolgt zwar ihre Auffassung in der Berufung weiter, kann sich aber keineswegs sicher sein, dass die Berufungsinstanz zu einer anderen Auffassung kommt und ihre Berufung nicht doch zurückgewiesen wird. Ob dann eventuell dann noch eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich ist, weiß die Antragsgegnerin ebenso wenig. Das ist Entscheidungssache der Berufungsinstanz und bei entsprechender Nichtzulassung dann die des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig. Das von der Antragsgegnerin angesprochene Urteil des VG Regensburg vom 21.06.2019 ist existent und die Rechtsauffassung der erkennenden Kammer liegt vor. Das kann die Antragsgegnerin auch nicht bestreiten.

Insoweit nimmt der Antragsteller (nochmals) Bezug auf das Urteil des VG Regensburg vom 21.06.2019 (Az.: RO 3 K 18.15), dass der Antragsteller in seiner Antragschrift ausführlich und substantiiert dargelegt und deren Rechtsauffassung verteidigt hat.

Es schlägt zudem deutlich fehl, wenn die Antragsgegnerin (erneut) behauptet, aufgrund der zeitnahen erneuten Ausstrahlung es für gerechtfertigt zu sehen, von seiner Eilkompetenz Gebrauch gemacht zu haben. Wie in den dargelegten Fällen (**Axel-Springer-Verlag und PietSmiet.TV**) handelte es sich ebenfalls um ein Angebot, dass stets zeitnah nach der vorangegangenen Ausstrahlung erneut jeweils angekündigt und auch ausgestrahlt wurde.

Zur Glaubhaftmachung:

1.) Screenshot (s.u.)

2.) Ankündigung auf BILD.de

(<https://www.bild.de/politik/die-richtigen-fragen/die-richtigen-fragen/der-erste-polit-talk-der-woche-50096346.bild.html>)



Weder die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, noch die Landesanstalt für Medien NRW haben es für nötig erachtet, von ihrer eigenen Eilkompetenz, die in deren Landesgesetzen geregelt sind, Gebrauch zu machen, denn diese haben ordnungsgemäß den Vorgang, wie bereits mehrere Male dargelegt, in die ZAK zur Entscheidung eingebracht. Daran ändert auch nichts, dass die ZAK nur alle vier bis sechs Wochen sich zusammenfindet.

Weder im Falle Axel-Springers, noch in der von PietSmiet.TV und noch in den Ausstrahlungen des Antragstellers wurden die Inhalte beanstandet. Es kam in allen aufgezeigten Fällen zu **keinerlei** Verstößen, wie auch im Falle Axel-Springers, das Verwaltungsgericht Berlin (Az.: 27 L 364.18) festgestellt hat, da die zuständige Landesmedienanstalt, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg auch nichts dergleichen vorgebracht hat. Ebenso verhält es sich hier. Von den bislang zwei gezeigten Sendungen der „live arena“ hat die Antragsgegnerin keine Inhalte der Sendung(en) beanstandet, weder in ihrem Bescheid, noch in ihrer Erwiderung vom 21.08.2019. Demzufolge gab es auch keine entsprechende Veranlassung, direkt handeln zu müssen, wenngleich die ZAK „erst“ wieder, wie die Antragsgegnerin vorgebracht hat, am 16./18.09.2019 ihre nächste Sitzung terminiert hat. Weder ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, noch müssten Jugendschutzverstöße hingenommen werden, noch würden Inhalte gezeigt werden, an denen der Antragsteller keine Rechte besitzt. All das ist nicht der Fall.

Ebenso trifft es nicht zu, dass dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Zunächst wurde kein (förmliches) Verwaltungsverfahren eröffnet, sondern direkt beschieden. Des Weiteren lief sämtliche Korrespondenz **vor der allerersten „live arena“-Sendung** ab. Die erste Korrespondenz bezog sich auf die Thematik „Inbetriebnahme einer Plattform“, die die Antragsgegnerin missverständlich aufnahm, worauf der Antragsteller entsprechend Stellung bezog und die Thematik aufgeklärt und abgeschlossen werden konnte. Auch aus der freiwilligen Mitteilung des Antragstellers, in dem vorsorglich gegenüber der Antragsgegnerin angekündigt wurde, dass das „arena“-Angebot auch aus einem wöchentlichen Live-Stream bestehen wird, konnte die Antragsgegnerin (noch) keine Schlüsse ziehen. Ihre Mitteilung gegenüber dem Antragsteller bezog sich lediglich **allgemein formuliert** und war weder als Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens zu verstehen, noch zu irgendeiner entsprechenden Aufforderung.

Und selbst in ihrem letzten Schreiben am Tag der ersten Sendung, forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller „nur“ auf, bis zum 12.08.2019, also binnen fünf Tagen den Beweis zu erbringen, dass die „live arena“ von weniger als 500 Nutzern gleichzeitig empfangen werden kann. Hier wurde ebenfalls keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, weil es sich weder um ein Verwaltungsverfahren handelte, noch die Antragsgegnerin überhaupt auch nur eine Sekunde der „live arena“ hat sehen können, um zu beurteilen, ob die „live arena“ überhaupt dem Rundfunk zuzuordnen wäre. Somit hätte der Antragsteller auch nicht auf etwas Stellung beziehen können, was die Antragsgegnerin bis zu diesem Zeitpunkt auch noch gar nicht kannte. Daran ändert es auch nichts, dass drei der Sendungsthemen angekündigt wurden.

Erst nach ihrem letzten Schreiben vom 07.08.2019 (17:15 Uhr), also um ca. 19:15 Uhr konnte sie sich einen (ersten) Eindruck der Live-Sendung verschaffen, hat es aber für nicht notwendig erachtet, nach erfolgter Sichtung dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu der rechtlichen Auffassung der Antragsgegnerin zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat – ohne weitere Korrespondenz – am 16.08.2019 die Untersagung eigenständig beschieden, ohne dem Antragsteller explizit zu den inhaltlichen Gestaltungen und technischen Gegebenheiten anzuhören. Ebenso wurde die Möglichkeit durch die abschließende Bescheidung zu Nichte gemacht, auf eventuelle Fragen der Antragsgegnerin eingehen und eventuell aufklären zu können.

Auch widerspricht der Antragsteller den Ausführungen der Antragsgegnerin, dass sich die „Rüge“ lediglich auf die Zwangsgeldandrohung bezogen hatte. Die Rüge bezieht sich insgesamt auf den Bescheid vom 16.08.2019.

Unabhängig davon, ist der Antragsteller der Überzeugung, dass es bei der „live arena“, in ihrer jetzigen Form nicht um ein Rundfunkangebot handelt.

Wenn sich die Antragsgegnerin auf Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayMG bezieht, in dem es heißt: **„Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“**, so müsste nach deren Wortlaut sich dann die Antragsgegnerin auch nach § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV richten, in dem es heißt: **„Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist.“**

Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass der Hinweis des Antragstellers auf § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV fehlt schlägt, trifft nicht zu, denn es spielt absolut keine Rolle, was die Ursprungsfassung dieses Gesetzeswortlauts einmal war, denn dieser zitierte Paragraph ist auch heute noch existent und muss demzufolge auch von den Landesmedienanstalten so berücksichtigt werden, wie er im Rundfunkstaatsvertrag aufzufinden ist. Es steht der Antragsgegnerin nicht zu, diesen Paragraphen anders auszulegen, als er tatsächlich formuliert ist. Denn hätte der Gesetzgeber, diesen Wortlaut für nicht mehr nötig erachtet, so hätte er diesen aus dem Rundfunkstaatsvertrag entfernt oder entsprechend bei Bedarf so (um)formuliert, dass er anders zu interpretieren oder auszulegen ist.

Die Erläuterungen der Antragsgegnerin, dass dieser nicht auf (mögliche) Rundfunkprogramme anzuwenden ist, gibt der Gesetzeswortlaut nicht her, denn übergeordnet ist der § 20 RStV „Zulassung“. Er definiert, dass Rundfunkprogramme einer Zulassung benötigen und führt dies entsprechend aus. Dass er nicht auf eine ursprüngliche Fassung oder Interpretation abzielt, sondern auch in der heutigen Zeit entsprechend anwendbar ist, zeigt sich auch daran, dass der Rundfunkstaatsvertrag **zum 01.05.2019** eine Änderung erfahren hat und somit in seiner neuen Fassung, am 01.05.2019 in Kraft getreten ist, obwohl es Mediendienste, wie die Antragsgegnerin ausführt, heute nicht mehr gibt. Damit schlägt die Argumentation der Antragsgegnerin deutlich fehl.

Die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf ein Urteil des VG Regensburg (**Az.: RO 3 K 14.1177**) schlägt ebenso fehl. Denn, wenn sich die Antragsgegnerin schon auf dieses Urteil beruft, muss sie auch die Hintergründe offenlegen. In diesem Verfahren war es so, dass sich zwar die Antragsgegnerin ebenfalls in diesem Verfahren auf ihre Eilkompetenz nach dem Bayerischen Mediengesetz berufen hatte, aber **zuvor** auch das Organ KJM hierüber befinden lies. Wenn das Organ ZAK oder das Organ KEK nicht seine Zuständigkeit findet – und das ist bei Jugendschutzverstößen der Fall – ist die KJM berufen, über den Aufsichtsfall zu entscheiden, was sie im vorliegenden Verfahren auch getan hat. Erst auf Basis der Entscheidung der KJM, hat die Antragsgegnerin einen entsprechenden Untersagungsbescheid erlassen und auf die Gründe der Beschlussfassung der KJM verwiesen.

So hat das Verwaltungsgericht Regensburg in seinen Entscheidungsgründen wie folgt ausgeführt: **„Da die Beschlüsse der KJM gegenüber der Beklagten bindend und deren Entscheidungen zugrunde zu legen sind (vgl. § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 JMStV), wurden sie zu Recht so wie in der gebilligten Beschlussvorlage in den Bescheid vom 17. Juni 2014 aufgenommen und umgesetzt.“**

Damit belegt sich ein weiteres Male, dass die Antragsgegnerin nicht ohne Zuhilfenahme eines entsprechenden Organs, entweder das der ZAK, KEK oder KJM befinden kann. Da es beim Antragsteller weder zu Jugendschutzverstößen kam, wäre somit auch nicht die KJM anzurufen gewesen, noch ging es um Fragen der Meinungsvielfalt (Organ KEK), sondern einzig das Organ ZAK, wäre in diesem Falle berufen gewesen, darüber zu befinden. Dass die Antragsgegnerin sich darauf berufen will, das Verwaltungsgericht Regensburg hätte festgestellt, dass es bei dem vom dortigen Kläger veranstalteten wöchentlichen, zweistündigen Live-Stream tatsächlich um Rundfunk handeln will, schlägt ebenfalls fehl.

So sagt zwar das Verwaltungsgericht Regensburg (Az.: RO 3 K 14.1177):

„Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt nach § 2 Abs. 1 JMStV für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien). Der Begriff des Rundfunks findet in § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV eine Legaldefinition. Danach ist Rundfunk ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst (Hs. 1) und die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen (Hs. 2). Diese Definitionsmerkmale liegen bei den streitgegenständlichen Sendungen Nrn. 60 und 61 vom 1. und 8. Dezember 2013 vor. Die Sendungen wurden unzweifelhaft in Bewegtbild und Ton sowie als Live-Stream übers Internet unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ausgestrahlt. Sie waren auch an die Allgemeinheit gerichtet, weil für jedermann auf der Internetseite <http://1...de> abrufbar. Dabei spielt es keine Rolle, dass mit dem Format wohl nur ein begrenzter Personenkreis erreicht wird; denn maßgeblich ist allein, dass die Sendungen zum Empfang durch einen unbestimmten Personenkreis ausgerichtet sind (vgl. Schulz in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Auflage, Rn. 43 zu § 2 RStV). Ebenso wenig fehlt es den Sendungen am Linearitätsmerkmal. Denn die Sendungen Nrn. 60 und 61 sind einerseits zum zeitgleichen Empfang durch die Rezipienten bestimmt; andererseits werden sie als zwei von grundsätzlich an jedem Sonntag zwischen 19 Uhr und 21 Uhr stattfindenden Sendungen eindeutig im Rahmen eines Sendeplans ausgestrahlt. Die Sendungen sind inhaltlich strukturiert; sie bestehen insbesondere aus Einspielungen von Videoclips bzw. Musiktiteln, Besprechungen von aktuellen Themen, Interviews von Musikbandmitgliedern mit der Möglichkeit, dass Fragen der Zuschauer an diese per Chat oder Skype gestellt werden können, sowie aus Gewinnspielen mit Fragen, bei denen Telefonanrufer eine vorher vorgestellte CD gewinnen können. Ein „roter Faden“, der vom Kläger vorgegeben wird, im Sinn eines strukturierten Ablaufs von Inhalten ist klar erkennbar.“

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat auch hier verkannt, dass die Begrifflichkeit „entlang eines Sendeplans“ bislang weder im Rundfunkstaatsvertrag, noch in der AVMD-RL definiert ist und in der Literatur höchst umstritten ist. Das war im Entscheidungsjahr (Oktober 2016) der dortig erkennenden Kammer so, war ebenfalls vergangenes Jahr (Oktober 2018) so, wie das VG Berlin (Az.: 27 L 364.18) in seiner Entscheidung festgestellt hatte und auch im April diesen Jahres so, als das OVG Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 11 S 72.18) im Beschwerdeverfahren bestätigt hatte.

Dass der dortige Kläger in den von der Antragsgegnerin aufgeführten Verfahren verlor, lag hauptsächlich und insbesondere an den schweren Jugendschutzverstößen, die er begangen hat und weniger darin, dass dieser ungenehmigten Rundfunk betrieb. Im Übrigen hatte der dortige Kläger in seiner Klageschrift (wohl) auch nicht darauf abgestellt, dass diese Begrifflichkeit, eben bislang noch nicht definiert ist. Denn eine Bezugnahme auf ein solches etwaiges Vorbringen, ist den Entscheidungsgründen des VG Regensburg im dortigen Verfahren nicht zu entnehmen. Das VG Regensburg hat auch hier lediglich aus dem Gesetzeswortlaut zitiert, es aber selbst nicht hinterfragt, ob eben beispielhaft die Begrifflichkeit „Sendeplan“ definiert ist oder nicht.

Aber schon grundsätzlich kann das Verfahren vor dem VG Regensburg nicht als Referenz dafür erhalten, dass es sich (tatsächlich) um Rundfunk handelt, wenn relevante Punkte nicht, wie die fehlende Definition der Begrifflichkeit „Sendeplan“, wie mehrfach ausgeführt, von der dortigen Kammer ihre Erwähnung und Bezugnahme gefunden haben.

Die Antragsgegnerin verkennt deutlich, wenn sie in ihrer Stellungnahme zur Antragschrift des Antragstellers schreibt:

„(...) Unabhängig davon, ob man das Verfahren zum Erlass der Untersagungsverfügung allein auf die Vorschriften des Bayerischen Mediengesetzes stützt oder ob der Präsident, anstelle der ZAK handelnd, die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags anwendet: Die Definition des Rundfunkbegriffs ist in beiden Fällen gleich (Art. 1 Abs 2 Satz 1 BayMG, § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV) (...)“

Denn in einer von der ZAK am 09.08.2019 im Namen aller Landesmedienanstalten herausgegebenen Stellungnahme auf den neuerlichen Entwurf des neuen Medienstaatsvertrags heißt es:

„(...) Die Definition des Begriffs „Sendeplan“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a MStV-E) löst aus Sicht der Medienanstalten – anders als von der Rundfunkkommission offenbar intendiert – nicht die Abgrenzungsprobleme zwischen Rundfunk und Telemedien, da insoweit ein klarer tatbestandlicher Anknüpfungspunkt fehlt. Zudem ist das Verhältnis der Legaldefinitionen Rundfunkprogramm, Sendung und Sendepan unklar (...)“

Da die Antragsgegnerin ebenfalls zu den Landesmedienanstalten gehört, vertritt auch sie, wie die 13 weiteren Landesmedienanstalten die Auffassung, dass vor allem die Begrifflichkeit „Sendeplan“, wie auch die weiteren Begrifflichkeiten „Rundfunkprogramm“ und „Sendung“, bislang völlig undefiniert und damit ungeklärt sind, wie diese auszulegen und anzuwenden sind. Mit dieser Stellungnahme, die auf der Homepage der ZAK auffind- und abrufbar ist, sagt auch die Antragsgegnerin ganz deutlich, dass diese Begrifflichkeiten, wie das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg bereits zutreffend formuliert und festgestellt haben, eben nicht definiert sind und damit (weiterhin) unklar sind, wie diese Begrifflichkeiten zu werten und anzuwenden sind, respektive wann, sie entsprechend anzuwenden sind.

Damit trägt die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung wahrheitswidrig vor und versucht das Gericht somit dahingehend zu täuschen, als das diese Begrifflichkeit/en definiert ist / sind. Das Gegenteil ist der Fall. Somit ist die Aussage der Antragsgegnerin als Schutzbehauptung aufzufassen.

Zur Glaubhaftmachung: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/2019_08_09_Stellungnahme_der_Medienanstalten_zum_Medienstaatsvertrag.pdf (Seite 3 / 4: Punkt 2: „Rundfunkbegriff“ in Punkt 2.1: „Keine Verengung des Rundfunkbegriffs erforderlich“)

2 Rundfunkbegriff

2.1 Keine Verengung des Rundfunkbegriffes erforderlich

Die Medienanstalten halten das angedachte Verfahren einer Anzeigepflicht für zulassungsfreie Rundfunkprogramme (§ 20b Abs. 4 MStV-E) für sinnvoll. Auch die vorgesehene Satzungscompetenz der Medienanstalten (§ 20b Abs. 2 MStV-E) wird begrüßt, da insbesondere diese es ermöglicht, die stetigen Entwicklungen im Bereich des Rundfunks abzubilden und diesen anzupassen.

die
medienanstalten 

Vor diesem Hintergrund ist eine Verengung des Rundfunkbegriffes gerade nicht notwendig. Die Medienanstalten regen daher erneut an, in der Neufassung des Rundfunkbegriffs (§ 2 Abs. 1 MStV-E) anstatt der Merkmale „journalistisch-redaktionell“ nur das Merkmal „redaktionell“ aufzunehmen. Ausgangspunkt dieses Vorschlages ist, dass sich das Merkmal „journalistisch“ auf eine bestimmte Arbeitsweise bezieht, aber auch sogenannter Laienjournalismus für die Meinungsbildung von Relevanz sein kann und daher unter den Rundfunkbegriff fallen können muss, wenn dieser einen gewissen Grad an organisatorischer Verfestigung erreicht hat. Auf eine professionelle oder gar berufsmäßige journalistische Tätigkeit kann es hingegen nicht ankommen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Qualifizierung als Rundfunk von der Qualität der Veröffentlichung abhängt.

Die Definition des Begriffs „Sendeplan“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a MStV-E) löst aus Sicht der Medienanstalten – anders als von der Rundfunkkommission offenbar intendiert – nicht die Abgrenzungsprobleme zwischen Rundfunk und Telemedien, da insoweit ein klarer tatbestandlicher Anknüpfungspunkt fehlt. Zudem ist das Verhältnis der Legaldefinitionen Rundfunkprogramm, Sendung und Sendepan unklar. Bereits die vorgesehene Satzungscompetenz ermöglicht den Medienanstalten, die stetigen Entwicklungen im Rundfunk anhaltend abzubilden.

Dass die Antragsgegnerin auf die Ausführungen des Antragstellers, betreffend der bereits in der Antragschrift ausführlich dargelegten und substanziierten Thematik in Sachen Axel-Springer-Verlag und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg nur wenig dazuzusagen hat, überrascht nicht. Die äußerst marginale Ausführung zu den Verwaltungsgerichtsverfahren- und -entscheidungen in Berlin der Antragsgegnerin schlägt ebenfalls fehl. Denn weder das VG Berlin, noch das OVG Berlin-Brandenburg haben in ihren Entscheidungen lediglich eine reine Interessenabwägung vorgenommen. Diese Behauptung ist unzutreffend, wenn man sich die sehr ausführlichen Begründungen beider Berliner Gerichte sehr aufmerksam durchliest. Es wurde zwar eine Interessenabwägung vorgenommen, allerdings auch nur, weil die Berliner Verwaltungsgerichte zuvor erkannt haben, dass mit Nichtigkeit offensichtlich von Rundfunk ausgegangen werden könne und somit die Erfolgsaussichten als „offen“ bezeichnet wurden. Die Abwägung der als „offen“ zu bezeichneten Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, ging zugunsten des Axel-Springer-Verlags, da die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg keine inhaltlichen Beanstandungen vorzubringen wusste. Dass die Antragsgegnerin im hiesigen Verfahren **ebenfalls keine** inhaltlichen Beanstandungen vorzubringen wusste, muss somit ebenfalls zugunsten für den Antragsteller gewertet werden.

Die Bezugnahme des Antragstellers auf den bevorstehenden neuen Medienstaatsvertrag, versucht die Antragsgegnerin klein zu reden, wenn sie sagt, dass „(...) **Kein Mensch weiß, ob dieser zweite Entwurf, zu dem eine öffentliche Anhörung durch die Rundfunkreferenten noch bevorsteht, mit diesen oder ähnlichen Formulierungen oder mit wesentlichen Änderungen in die Abstimmung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien gehen wird, nach deren Zustimmung ein dann vorliegender Entwurf den Ministerpräsidenten und Bürgermeistern der Stadtstaaten vorgelegt werden, nicht ohne dass zwischenzeitlich eine Vorinformationen der Landesparlamente erfolgt ist (...)**“, verwundert den Antragsteller, da die Antragsgegnerin doch sehr deutlich auf ihrer eigenen Webseite selbst schreibt: „(...) **Eine Überarbeitung soll nun im geplanten „Medienstaatsvertrag“ erfolgen, der noch im Herbst verabschiedet werden und ab Mitte 2020 gelten soll (...)**“, muss die Antragsgegnerin diese doch präzisen Zeitangaben aus gesicherter Quelle erfahren haben, damit sie diese auf ihrer eigenen Webseite für eine Vielzahl von Nutzern bereitstellen kann.

Zur Glaubhaftmachung:

https://www.blm.de/aktivitaeten/zulassung_organisation/internet-radio_und_tv/faqs-drachenlord.cfm (Unter Punkt 2: „Ist die Rundfunkregelung noch zeitgemäß?“)

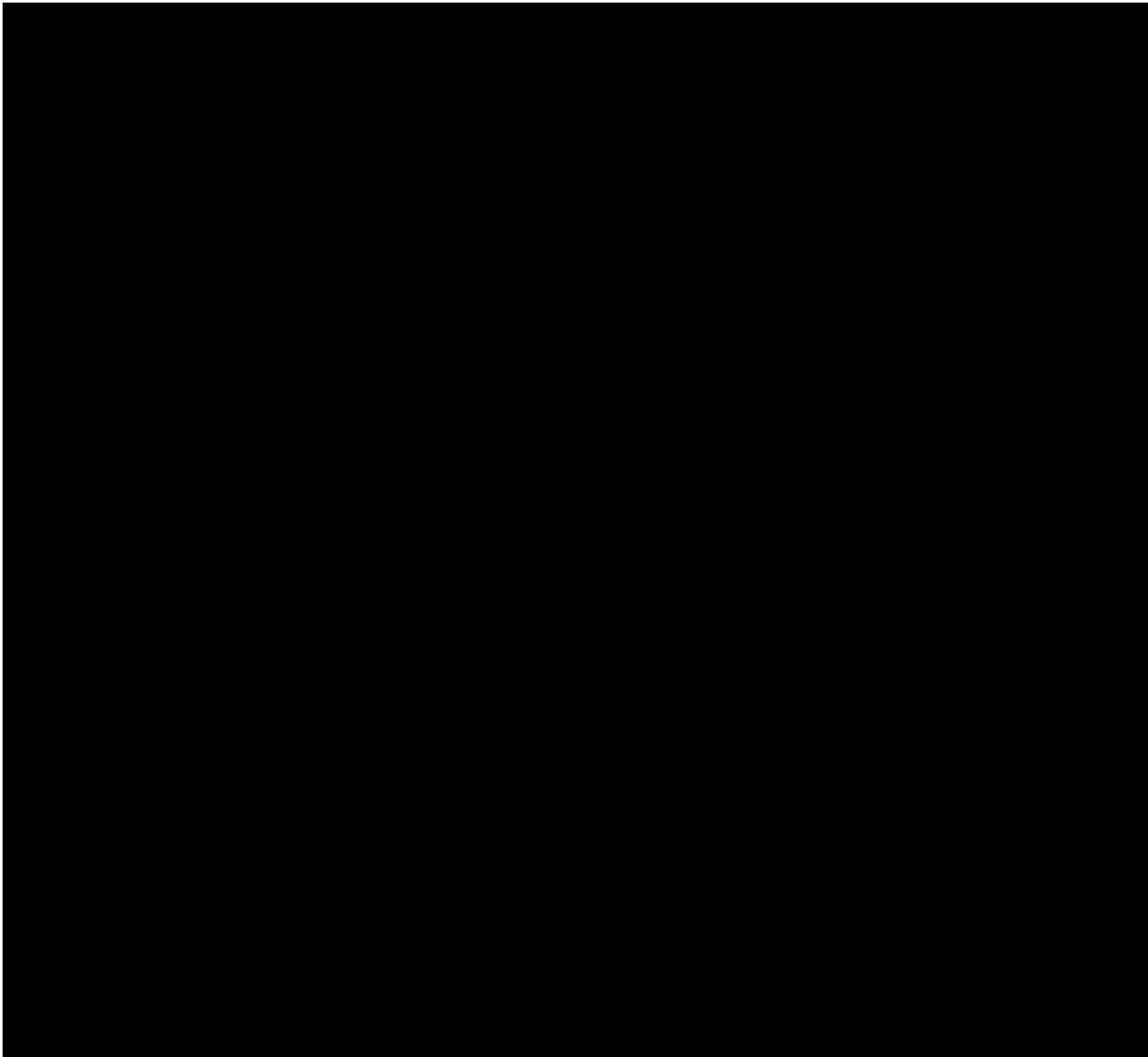
2. Ist die Rundfunkregulierung noch zeitgemäß?

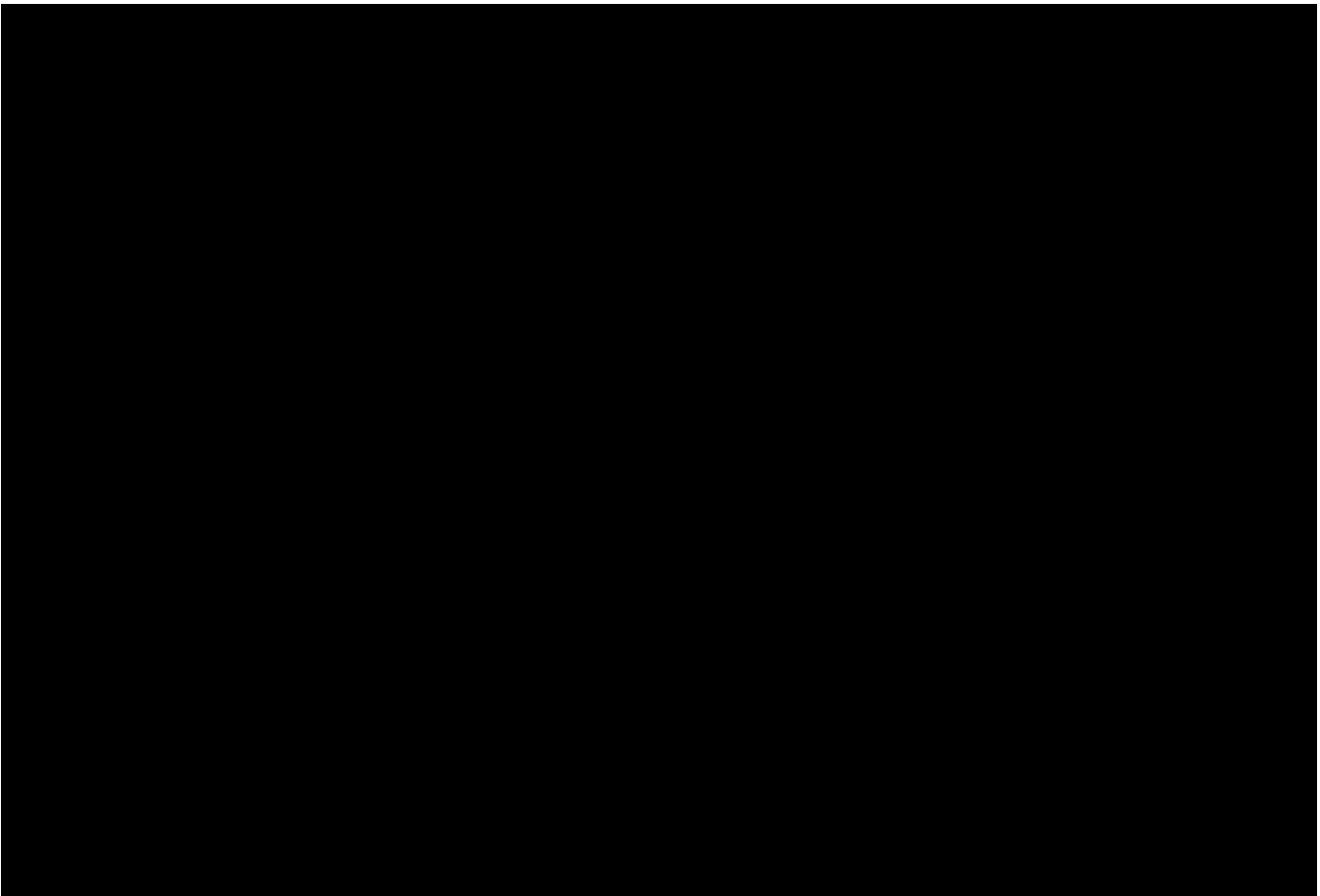
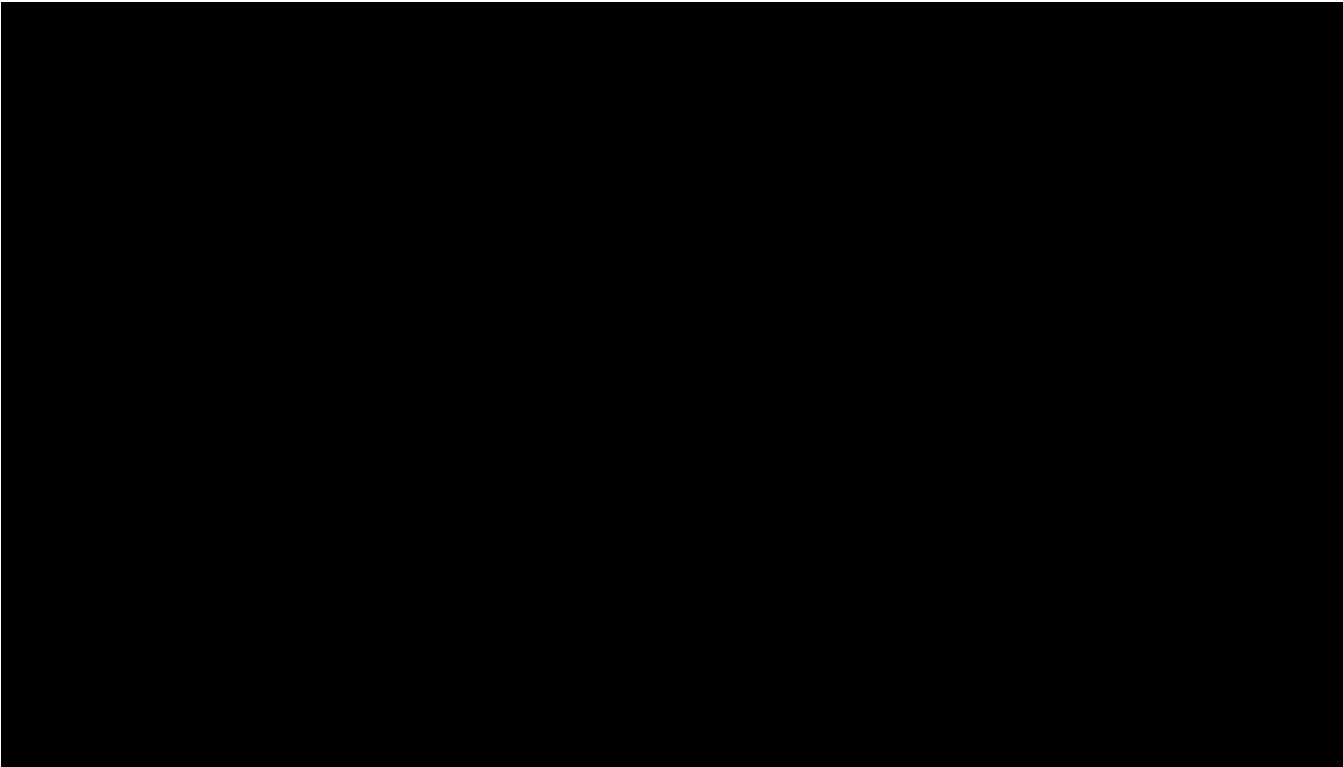
In der Diskussion über Livestreaming wird häufig die Frage gestellt, ob die derzeit geltende Rundfunkregulierung im Internetzeitalter noch zeitgemäß ist.

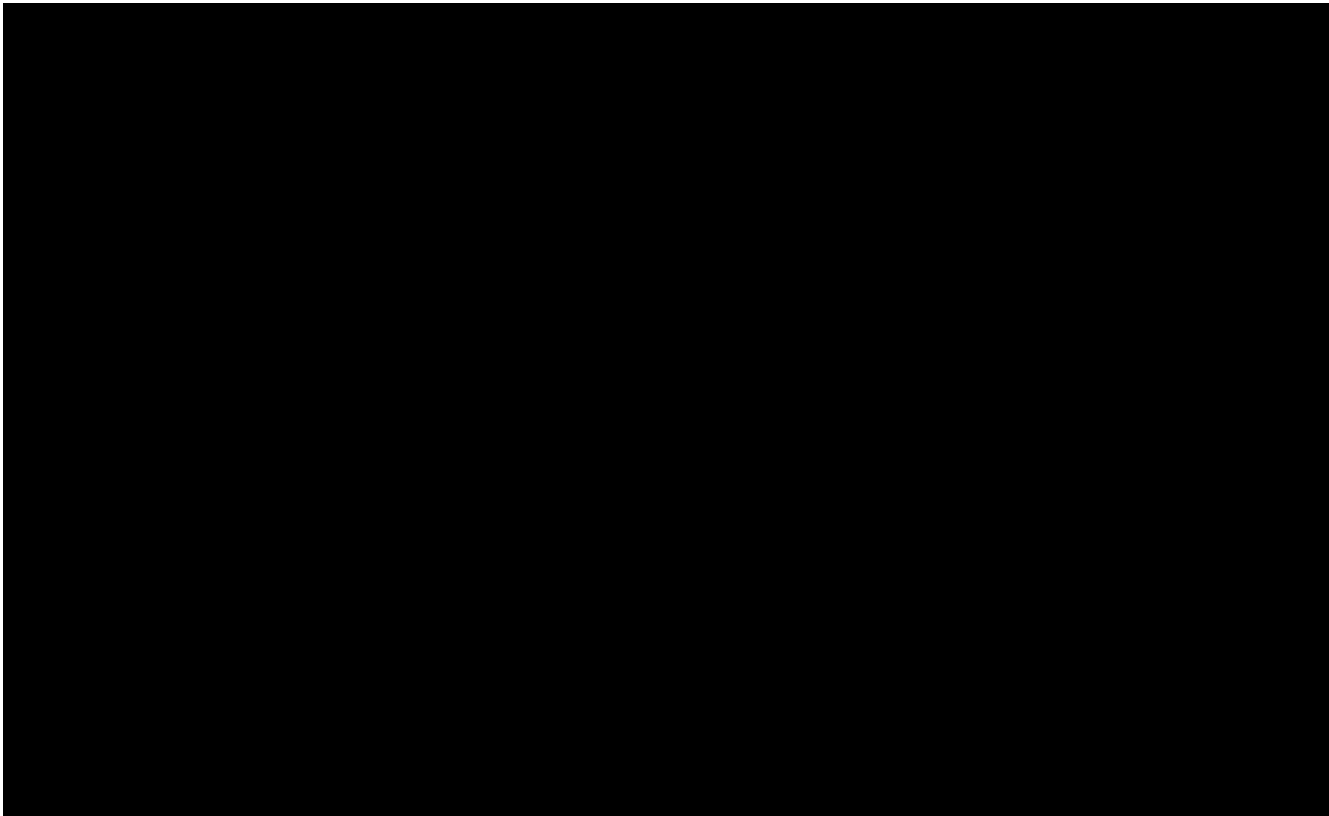
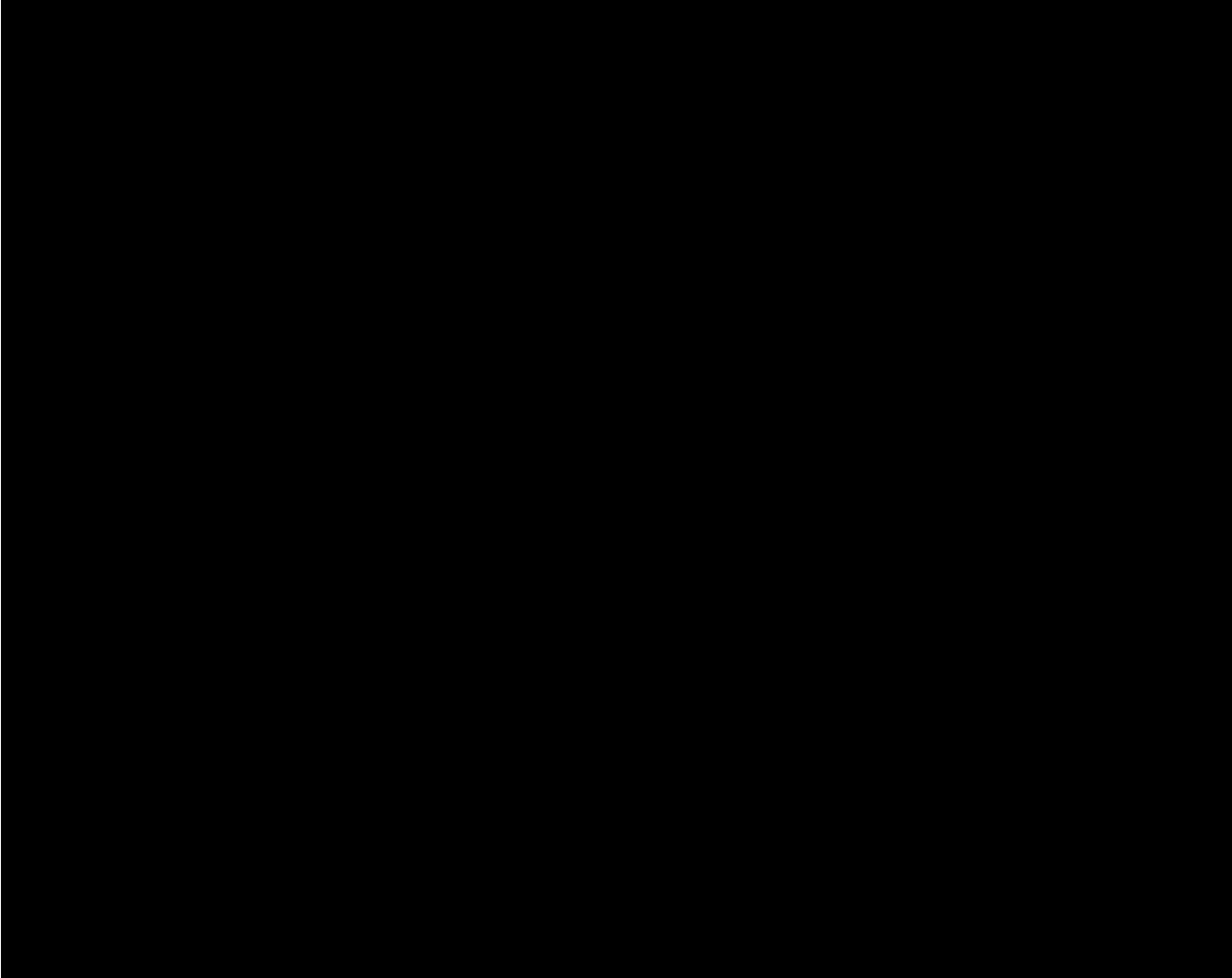
Eine Überarbeitung soll nun im geplanten „**Medienstaatsvertrag**“ erfolgen, der noch im Herbst verabschiedet werden und ab Mitte 2020 gelten soll. In

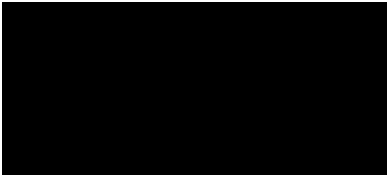
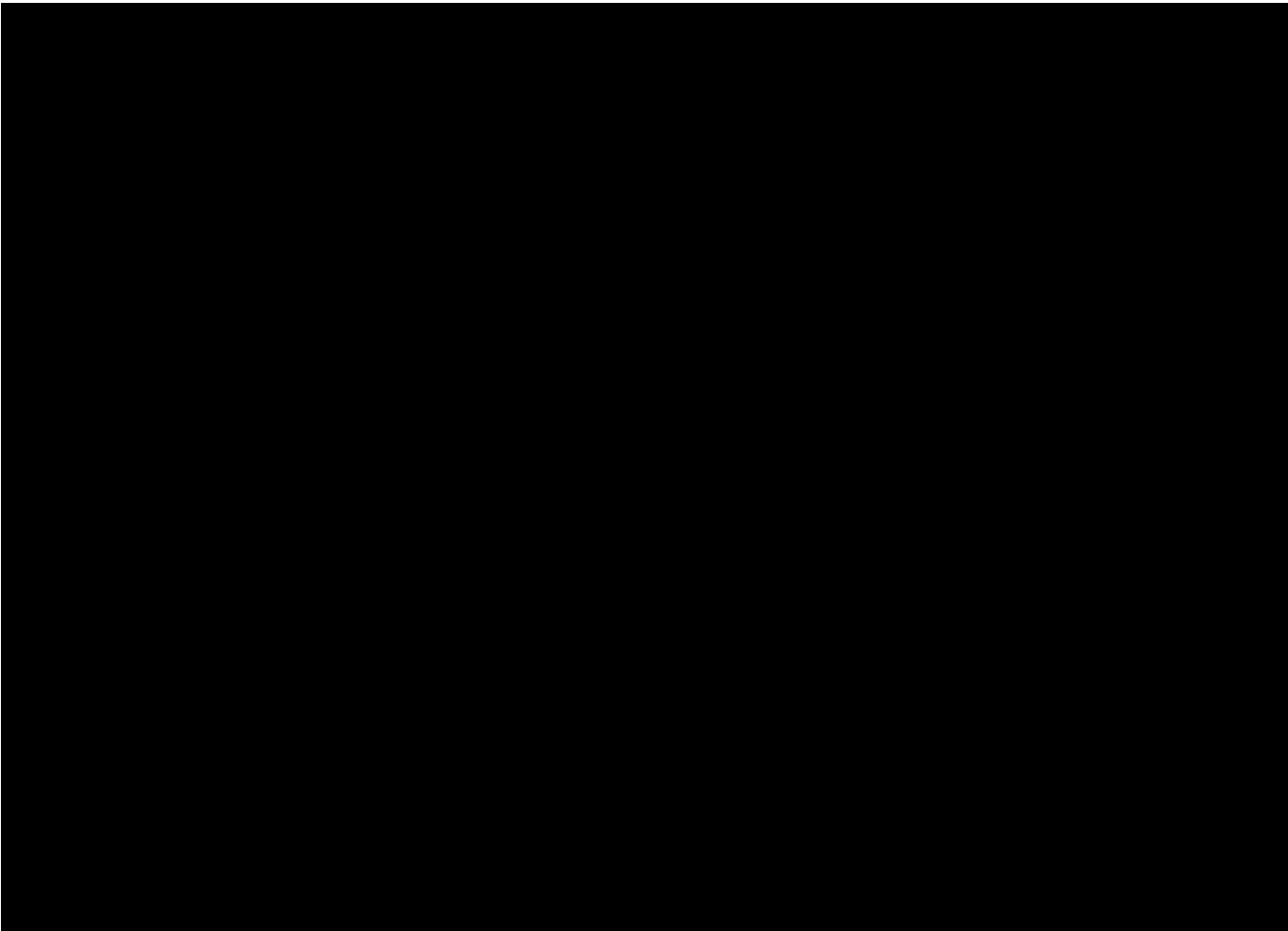
Dass die Antragsgegnerin der Meinung ist, der Antragsteller erfülle die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht und verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren vor der erkennenden Kammer aus verganginem Dezember und dem ablehnenden Beschluss des VG Stuttgart vom 12.02.2019, schlägt aus zwei Gründen deutlich fehl.

Zum einen geht es im hiesigen Verfahren nicht um eine (beantragte) Rundfunkzulassung, die sich der Antragsteller erstreiten möchte, denn der Antragsteller ist der Ansicht, dass die wöchentliche Ausstrahlung der „live arena“ eben nicht unter die Begrifflichkeit des Rundfunks fällt und daher die Frage nach den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht beantwortet werden muss und zum anderen, selbst in der Annahme, dass die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen in hiesigen Verfahren eine Rolle spielen würden, kann die Antragsgegnerin sich nicht auf Punkte der Vergangenheit beziehen.









Timo C. Storost

